

(Die Verpflichtung des Bürgermilitärs betreffend)

Im Namen seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben, nach dem Antrag allerhöchstdero General-Landes-Kommissariats von Baiern, unterm 10. Dieses Monats, in Betreff der Verpflichtung des Bürgermilitärs zu beschließen geruht, wie folgt:

§ 1. Wo ein bürgerliches Infanterie-Regiment oder Bataillon besteht, soll der vorgeschriebene Eid von dem königlichen Musterungs-Kommissär jederzeit dem Bürgermilitär abgenommen werden, wann derselbe nach der königlichen Verordnung vom 14. Mai 1807 dort selbst die anbefohlene Musterung vornimmt.

§ 2. In jenen Städten, Flecken und Märkten, wo nur einige Kompanien bestehen, und welche daher keine Fahne führen dürfen, ist diese Verpflichtung vom betreffenden königlichen Stadt-Kommissar oder Landrichter jederzeit an dem Geburtstag Seiner Majestät des Königs, den 27. Mai oder an Allerhöchstdero Namenstag, den 12. Oktober, gehörig vorzunehmen.

München, den 15. Aug. 1808.

Königliches Landes-Kommissariat von Baiern.

Freiherr von Weichs.

von Schwaiger.

15.08.1808

RB 1808, Sp. 1772-73